

## **Die Neue Richtervereinigung fordert die Aufnahme eines Verbots der Stationierung von Massenvernichtungswaffen im Grundgesetz**

Die Bundeskanzlerin erhofft und wünscht sich vom am 25.10.2006 vorgelegten „Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ einen Impuls für eine breite gesellschaftliche Debatte darüber, wie Deutschland seine Sicherheit in Frieden und Freiheit auch unter den bestehenden Bedingungen des 21. Jahrhunderts erfolgreich schützen kann. Gesellschaftliche Impulse zur Beendigung der **nuklearen Teilhabe** Deutschlands, etwa durch das eindeutige Ergebnis einer Forsa-Umfrage 2004, durch die Internationale Vereinigung Mayors for Peace (Bürgermeister für den Frieden, „Vision 2020“) und durch einen Offenen Brief junger Deutscher<sup>1</sup> hat das Weißbuch aber selbst nicht aufgenommen. Einerseits behauptet es zu den NATO-Entwicklungslinien lapidar (2.1): „Für die überschaubare Zukunft wird eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit des Bündnisses neben konventioneller weiterhin auch nuklearer Mittel bedürfen.“ Andererseits heißt es auch zur Bündnisverteidigung, dass „bedrohliche Entwicklungen in dieser Hinsicht auf absehbare Zeit unwahrscheinlich sind“ (3.3).

Gerade angesichts dieser unschlüssigen politisch-militärischen Grundlage sollten keine Bedenken bestehen, für die rechtliche Aufarbeitung der problematischen nuklearen Teilhabe einen Impuls aufzunehmen, den die IALANA beim Treffen der Mayors for Peace am 24.3.2006 in Hannover gegeben hat<sup>2</sup>. Angeregt wird eine Ergänzung des Grundgesetzes insbesondere zur Verdeutlichung und Durchsetzung bestehender Verbote, in Deutschland Atomwaffen zu stationieren bzw. die Stationierung zuzulassen, deutsche Soldaten den Atomwaffeneinsatz üben zu lassen, an Einsatzbefehlen mitzuwirken, deutsche Soldaten an Einsätzen zu beteiligen oder auch nur im Rahmen der NATO an der Nuklearstrategie mitzuwirken.

Das **Völkergewohnheitsrecht** (verbindlich nach Art. 25 GG) verbietet im humanitären Kriegsvölkerrecht zwingend die Verwendung von Waffen,

- die nicht unterscheiden zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung,
- die unnötige Grausamkeiten und Leiden verursachen und
- die unbeteiligten und neutralen Staaten in Mitleidenschaft ziehen.

Dazu gehören die Atomwaffen wie auch die biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen. Für die Atomwaffen hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag in seinem auf Ersuchen der UN-Generalversammlung erstatteten Gutachten vom 8.7.1996 unzweideutig festgestellt, dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell/grundsätzlich gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegs-Völkerrechts verstößt. Offengelassen hat der IGH lediglich die Völkerrechtswidrigkeit im Falle einer existenzgefährdenden extremen Notwehrsituation. In dieser Situation wäre aber ein etwaiger Atomwaffeneinsatz allenfalls dann völkerrechtsgemäß, wenn er die genannten Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts beachten könnte. Laut IGH hatte keiner der Staaten, die in dem Verfahren für die Rechtmäßigkeit des Atomwaffeneinsatzes eingetreten sind, Bedingungen dargelegt, unter denen ein Einsatz gerechtfertigt sein könnte.

Wenn der Einsatz und die Drohung mit dem Einsatz rechtswidrig sind, sind auch Herstellung, Transport und Stationierung dieser Atomwaffen nicht zu rechtfertigen. Denn all das dient der Vorbereitung des Einsatzes und der Drohung damit.

---

<sup>1</sup> s. Presseinformationen der Friedenswerkstatt Mutlangen, [www.pressehuette.de](http://www.pressehuette.de)

<sup>2</sup> Bernd Hahnfeld, Vorstandsmitglied der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms, [www.ialana.de](http://www.ialana.de)

Der bisherige **Verzicht Deutschlands** auf Atomwaffen beruht auf drei Grundlagen, die allerdings Einschränkungen oder Vorbehalte enthalten, mit denen sich die politischen Kräfte in Deutschland die Option auf eigene Atomwaffen offengehalten haben:

- 1) auf der Erklärung Adenauers vom 23.10.1954 im Rahmen der Pariser Verträge, dass die Bundesrepublik sich verpflichtet, Atomwaffen, chemische und biologische Waffen auf ihrem Gebiet nicht herzustellen; dies wurde durch den damaligen US-Außenminister ausdrücklich unter den Vorbehalt unveränderter Verhältnisse gestellt
- 2) auf dem 1970 in Kraft getretenen Atomwaffensperrvertrag, mit dem Deutschland sich verpflichtet hat, Atomwaffen oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem anzunehmen, sie nicht herzustellen oder sonstwie zu erwerben; dies sollte unter dem Vorbehalt einer europäischen Lösung und außerdem unter einem Kriegsvorbehalt stehen und ist kündbar mit der Folge, dass nur noch der - eingeschränkte - Verzicht Adenauers aus dem Jahre 1954 bliebe
- 3) auf dem 2+4-Vertrag vom 12.9.1990, in dem Deutschland seinen - begrenzten - Verzicht auf Herstellung und Besitz von Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen bekräftigt hat.

Die **Verfassungsänderung** könnte hiernach so lauten:

Art. 26 a (Verzicht auf Massenvernichtungswaffen)

- (1) Deutschland verzichtet auf Entwicklung, Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen.
- (2) Diese Waffen dürfen weder durch noch über Deutschland transportiert, noch auf dem Staatsgebiet gelagert oder bereit gehalten werden.
- (3) Deutschland setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass es zur Aufnahme von Verhandlungen der Atomwaffenstaaten und ihrer jeweiligen Verbündeten kommt, die in redlicher Absicht geführt werden und darauf gerichtet sind, wirksame Maßnahmen zur weltweiten vollständigen nuklearen Abrüstung in naher Zukunft unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen.
- (4) Deutschland wird sich künftig in keiner Form an einem Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen beteiligen, und zwar weder durch Bereitstellung von Trägersystemen oder durch sonstige Formen der Unterstützung noch durch Mitarbeit in bilateralen oder multilateralen Gremien, die sich mit dem Einsatz solcher Waffen oder dessen Vorbereitung befassen.

Deutschland stünde mit einer verfassungsrechtlichen Regelung nicht allein. Der Nationalrat der Bundesrepublik Österreich hat 1999 ein Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich beschlossen. Die Verfassungen der Staaten Brasilien, Philippinen und Palau verbieten ebenfalls Atomwaffen. Neuseeland ist kraft Gesetzes atomwaffenfrei.

Wenn Deutschland ernsthaft auf eigene Massenvernichtungswaffen und auf die Teilhabe an den Massenvernichtungswaffen anderer Staaten verzichten will, so ist eine verfassungsrechtliche Regelung überfällig. Ein ausdrücklicher Verzicht im Grundgesetz hätte eine klarstellende Wirkung. Er wäre nur unter erschwerten Bedingungen abänderbar und würde vor allem deutsche Politiker unmittelbar verpflichten, ohne ihnen Schlupflöcher zu lassen. Soweit sie sich auf Bündnisverpflichtungen in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG) berufen, ist ihnen entgegenzuhalten, dass es auch nach einer Erklärung des bisherigen us-amerikanischen Verteidigungsministers Rumsfeld Sache der Deutschen ist, ob weiter Atomwaffen in Deutschland stationiert seien. Also richten wir uns nach uns und gleichzeitig nach der Rechtslage; ein einfacher Grundsatz.